

Tà katoptrizómena

Das Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik

Heft 151 | [Home](#) | [Archiv](#) | [Impressum und Datenschutz](#) | [Das Magazin unterstützen](#)

Wenn die Regierung Wähler:innen kontrollieren will

Ein sprachlicher Missgriff eines Regierungsbeauftragten

Andreas Mertin

„Wehret den Anfängen“ (Ovid)

Ich konnte es erst gar nicht fassen, als ich am 03. September 2024 folgende Schlagzeile beim Online-Auftritt der Jüdischen Allgemeinen¹ las:



Ich dachte zunächst, das kann doch nicht wahr sein! Seit wann ist das Wahlverhalten von Bürger:innen so etwas wie ein Verbrechen, das Vertreter der Regierung „schonungslos aufarbeiten“ müssen? Ist es verboten, eine Partei aus dem rechten oder linken Spektrum zu wählen, wenn sie doch auf dem Wahlzettel steht und damit vorher zur Wahl zugelassen wurde? Ist es verboten (und nicht nur einfach dämlich) die *Freien Sachsen* oder die *AfD* zu wählen? Der Beauftragte will keine *Analyse* der Wahlergebnisse, dann würde er das ja sagen. Er meint, was er sagt: Er möchte das *Wahlverhalten* des Souveräns dieses Landes analog zu einem Vergehen behandeln und es „schonungslos aufarbeiten“. Wer also seinen freien Wählerwillen per Stimmabgabe kundgetan hat, soll nicht geschont werden, er soll vielmehr – in welcher Form auch immer – dafür zur Verantwortung gezogen werden, schonungslos.

Nun könnte man zur Entlastung des Antisemitismusbeauftragten sagen, er wolle doch bloß eine schonungslose Analyse der Wahlergebnisse in dem Sinn, dass nichts verschwiegen werden soll, auch wenn es der Mainstream-Politik weh tut. Aber das sagt er nicht, er spricht explizit und konkret vom „Wahlverhalten“, das schonungslos aufgearbeitet werden muss.

Vorab müsste man erst einmal wissen, was überhaupt die gesetzliche Legitimation und politische Funktion dieses konkreten Beauftragten ist, ob er vom Parlament gewählt wurde, mit welchen Aufgaben ihn das Parlament beauftragt hat und wie er dem Parlament Rechenschaft leistet. Fragen wir Googles KI Bard, welche Informationen sie über Bundes-Beauftragte liefern kann:

BARD:

Die genaue Anzahl der Beauftragten der Deutschen Bundesregierung kann sich im Laufe der Zeit ändern, da sie von der jeweiligen Regierung und ihren politischen Prioritäten abhängt.

Was wir wissen:

- **Fluktuierende Anzahl:** Die Zahl der Beauftragten ist nicht statisch. In den letzten Jahren gab es Schwankungen.
- **Letzte bekannte Zahl:** Im Jahr 2018 gab es 39 Bundesbeauftragte, Beauftragte und Koordinatoren der Bundesregierung.
- **Zuständigkeiten:** Die Zuständigkeiten der Beauftragten sind vielfältig und können sich im Laufe der Zeit ändern.
- **Abschaffung:** In den vergangenen Jahrzehnten wurden bereits 30 Beauftragte wieder abgeschafft.

Warum gibt es so viele Beauftragte?

- Beauftragte werden eingesetzt, um bestimmte Themenbereiche besonders zu fokussieren und voranzutreiben. Sie können als Bindeglied zwischen verschiedenen Ministerien dienen oder als Ansprechpartner für bestimmte Gruppen in der Bevölkerung fungieren.

Soweit die Auskunft von Bard. Dementsprechend werden die Bundesbeauftragten zunächst einmal nicht vom Parlament gewählt und kontrolliert, sondern sie werden schlicht von der Regierung ernannt (sozusagen *par ordre du mufti*). Dabei sind ihre Aufgaben spezifisch, sie sollen sich im konkreten Fall um Fragen des Antisemitismus kümmern. Nun sollte das angesichts der deutschen Geschichte eigentlich Anliegen aller Ministerien einer deutschen Regierung sein, aber es schadet natürlich nicht, wenn es Beamt:innen gibt, die ein besonderes Augenmerk auf diese Frage haben, sich darum kümmern und die Regierung beraten.² Ob es dafür einen Apparat mit 48 Angestellten geben muss, würde ich persönlich bezweifeln.

Derartige Beauftragte ‚sichern‘ die Notwendigkeit ihres Amtes dadurch, dass sie sich möglichst häufig, möglichst laut und möglichst zugespitzt artikulieren.³ Nur dann werden sie in der Öffentlichkeit auch wahrgenommen. Sie unterliegen m.a.W. einer bestimmten Form der Aufmerksamkeitsökonomie. Und der aktuelle Antisemitismusbeauftragte ist ein Meister darin, die knappe Ressource Aufmerksamkeit zu bedienen. Aber auch dabei muss er sich an Recht und Gesetz halten und darf z.B. nicht zur Nichtbefolgung höchstrichterlicher Urteile aufrufen. Und er sollte nicht dekretieren, dass ein bestimmtes Verhalten antisemitisch sei (Israel mit dem Wort „Apartheid“ zu verbinden) und dabei vergessen, dass er so evtl. höchste Organe der internationalen Rechtsprechung delegitimiert, Institutionen, denen wir uns rechtlich unterworfen haben.⁴

Ganz sicher dürfen sie nicht dazu aufrufen, das Wahlverhalten der Bürger:innen der Bundesrepublik Deutschland zu kontrollieren und „schonungslos aufzuarbeiten“. Schon das Wort „schonungslos“ ist von einer derartig obrigkeitsstaatlichen Ungeheuerlichkeit, dass man sich fragt, welches Demokratieverständnis dem zugrunde liegt. Dem Antisemitismusbeauftragten kommt es qua Amt nicht zu, den Wählerwillen zu bestimmen und zu reglementieren, wir leben nicht in einem totalitären Staat. Er kann das vom Souverän Artikulierte zur Kenntnis nehmen, es in seine Arbeit einbeziehen. Wenn er mit dem Souverän nicht einverstanden ist, kann er zurücktreten, aber er ist keinesfalls ein Richter über das Wahlverhalten der Bevölkerung. Ein Mandat zur Meinungspflege kommt dem Staat und damit auch dem Antisemitismusbeauftragten nicht zu, er hat meinungsneutral zu sein.⁵

Natürlich kann der Antisemitismusbeauftragte die Regierung und ihre Institutionen über die Notwendigkeiten informieren, die sich aus seinem Aufgabenbereich ergeben, etwa bestimmte Aspekte im Bildungsbereich zu intensivieren oder durch Öffentlichkeitsarbeit. Aber den Beauftragten kommt es nicht zu, über die Begrenzung von Verfassungsrechten zu schwadronieren. Er ist auch nicht der Erzieher der Nation (der Kultur, der Wissenschaft) in Sachen Antisemitismus.

Vielleicht muss man die Regierung der Bundesrepublik Deutschland doch noch einmal an die Grundlagen unserer Verfassung erinnern. Es ist nicht die Regierung, die gegenüber dem Volk souverän ist und dieses kontrollieren und sein Verhalten schonungslos aufklären kann (wie im Feudalismus), es ist das Volk, das der Souverän ist und die Staatsorgane durch freie(!) und geheime Wahlen wählt und durch Gesetze und Parlamente kontrollieren lässt.⁶

Artikel 20

[Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht]

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Der Staat und seine Vertreter:innen müssen das Wahlverhalten der Bevölkerung hinnehmen. Wenn eine Partei sie stört und sie der Ansicht sind, diese Partei verletze die Grundlagen unserer Verfassung und gefährde diese, dann können sie versuchen, ein Parteiverbotsverfahren in Gang zu setzen. Das Bundesverfassungsgericht wird dabei wie in der Vergangenheit strenge Maßstäbe anlegen. Aber Vertreter:innen der Bundesregierung können Menschen nicht dafür bestrafen oder abmahnen, weil sie ihre freiheitlichen Rechte ausüben. Da kann man nur mit Ovid sagen: Wehret den Anfängen!

Das grundsätzliche obrigkeitsstaatliche Denken, das sich seit einigen Jahren durchaus populistisch motiviert ausbreitet, besteht darin, dass der Staat versucht, die Bürger auf bestimmte Meinungen zu verpflichten. Als Angela Merkel vor der Knesseth von der deutschen Staatsräson sprach, die in der (unbedingten) Solidarität mit Israel bestehe, war die Wahl des von Machiavelli geprägten Wortes **Staatsräson** nicht wirklich glücklich, aber man konnte damit leben, solange dies eine außenpolitische Maxime war. Es wäre gut gewesen, wenn das Parlament dies als solche bestätigt hätte, aber als außenpolitische Orientierungsmarke war es akzeptabel.⁷

Erst seit neuestem, genauer seit Oktober 2023 wird versucht, aus der außenpolitischen Erklärung eine innenpolitische Bindung zu machen. Die TAZ sprach in diesem Zusammenhang sogar von einer Polizeistaatsräson.⁸ Bürger:innen Deutschlands und vor allem die, die es werden wollen, sollen sich zum Existenzrecht Israels, also zur deutschen Staatsräson, bekennen *müssen*. Nun ist das Existenzrecht Israels gar keine Bekenntnisfrage, sondern eine völkerrechtliche Frage. Aber der deutsche Staat sucht neuerdings Ansatzpunkte, um unliebsame Meinungen in der Bevölkerung reglementieren zu können. Man versucht das im Kultur- und Kunstbereich, man versucht das im Bereich der Wissenschaft. Und an vorderster Stelle dieser Bemühungen um die Reglementierung der Meinungen der Menschen taucht immer wieder der Antisemitismusbeauftragte der Bundesregierung auf. Aber auch hier gilt es, die Beauftragten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Grunddaten unserer Verfassung zu erinnern: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Diese normativen Bestimmungen drohen in der Gegenwart immer wieder vergessen zu werden.

Anmerkungen

- ¹ <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/antisemitismusbeauftragter-will-schonungslose-aufarbeitung-des-wahlverhaltens/?q=schonungslose%20Aufarbeitung>
- ² Gärditz, Klaus Ferdinand: Zur rechtlichen Stellung der "Beauftragten der Bundesregierung". In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/mandat-zu-meinungspflege/>
- ³ Haake, Karoline: Wer sind die Regierungsbeauftragten? Ein nur scheinbar unscheinbares verfassungsrechtliches Phänomen bedarf der bundesgesetzlichen Regelung. In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): Verfassungsblog. <https://verfassungsblog.de/wer-sind-die-regierungsbeauftragten/>
- ⁴ Goldmann, Matthias: Die Zeitenwende beginnt im Nahen Osten: Konsequenzen des IGH-Gutachtens zur Illegalität der israelischen Besatzung, VerBlog, 2024/7/23, <https://verfassungsblog.de/die-zeitenwende-beginnt-im-nahen-osten/>, DOI: 10.59704/23c89e2eabd1d8ad
- ⁵ Vgl. dazu Gärditz, Zur rechtlichen Stellung, a.a.O.
- ⁶ Deutschland; Bundeszentrale für politische Bildung: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Textausgabe mit Stichwortregister. Stand: Dezember 2022 (2022). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- ⁷ Wiener, Antje: *Staatsräson*: Empty Signifier or Meaningful Norm? A Fundamental Norm with Unknown Meaning. In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): <https://verfassungsblog.de/staatsrson-empty-signifier-or-meaningful-norm/>
- ⁸ Bax, Daniel (2024): Versammlungsfreiheit wird eingeschränkt: Fatale Polizeistaatsräson. <https://taz.de/Versammlungsfreiheit-wird-eingeschraenkt!/6022092/>, zuletzt aktualisiert am 09.07.2024, zuletzt geprüft am 09.07.2024. ^

VORGESCHLAGENE ZITATION:

Mertin, Andreas: Wenn die Regierung Wähler:innen kontrollieren will. Ein sprachlicher Missgriff eines Regierungsbeauftragten, *tà katoptrizómena* – Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik, Ausgabe 151 – Zeitgenossenschaft, erschienen 01.10.2024 <https://www.theomag.de/151/pdf/MeMi09.pdf>